

Als Ergebnis ist also festzuhalten:

Der Jugendarrest wegen Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen durchbricht die logische Zweiteilung der Reaktionen im Jugendstrafverfahren, Erziehungsmaßnahmen einerseits und Jugendstrafen andererseits, da es die auf Akzeptanz angelegten Erziehungsmaßnahmen mit dem Zwang des Arrestes belegt. Erforderlich ist ein solcher Arrest auch heute nicht.

Die Rückführung des Jugendstrafrechts auf den bis 1944 bestehenden Dualismus der Reaktionen sollte einhergehen mit einer Begrenzung der Erziehungsmaßregeln in Umfang und Dauer, ähnlich wie es das österreichische JGG inzwischen vorgegeben hat.

Schließlich sollte zur Überprüfung der Erforderlichkeit der Erziehungsmaßregeln bei deren Nichterfüllung eine polizeiliche Vorführung vor das erkennende Gericht möglich sein, das seine Entscheidung unter Anwesenheit der JGH trifft.

Letztlich ist dafür Sorge zu tragen, daß das Erziehungsregister sich nicht belastender für Verurteilte auswirkt als das Strafregister.

Klaus Hinrichs
ist Jugendrichter am Amtsgericht Hamburg

Anmerkungen:

1. Der Aufsatz greift erste Überlegungen auf dem 21. Deutschen Jugendgerichtstag 1989 in Göttingen auf (vgl. Schriftenreihe der DVJJ, Bd. 18, S. 330 ff.).
2. Crohne und Schäfer erklärten 1940 bei Einführung des Jugendarrestes, daß bisher Ungehorsamsfälle gering gewesen seien (Zur Einführung des Jugendarrestes S. 66 und S. 59).
3. Zitiert nach der Quelle des Bundesarchivs R 22/1178.
4. So immer noch Brunner, JGG 9. Aufl., § 11 Rdnr. 4.
5. Ostendorf, JGG § 11 Anm. 11.
6. 1937 wurde gegen Jugendliche in 9.938 Fällen auf Erziehungsmaßregeln erkannt, das waren fast 35 % aller Entscheidungen.
7. Ostendorf, JGG-Kommentar, § 5 Anm. 19 m. W.N.
8. Hinrichs in Strafverteidiger 1990, S. 380.

DVJJ-READER

Aufsätze aus Jugendstrafrecht und -kriminologie
Jugendhilfe und -sozialarbeit

MENSCHEN AM RANDE ZWEIER GESELLSCHAFTEN*

Libanesishe Kurden in Bremen

Bernd Rein

*Man wird Problemen,
wie sie hier besprochen wurden,
schwerlich beikommen ohne
eine systematische Erforschung
von Gemeinde- und Familientypen
und der Statusordnung, in der
die Kinder aufwachsen.*

Elias¹

Im Zeitraum von 1985 bis ca. 1990 fanden etwa 800 libanesishe Kurden auf der Grundlage des Asylbegehrens auch in Bremen Zuflucht. Seit dieser Zeit existiert in Bremen ein Problem, welches vielleicht eher als eine zu lösende Aufgabe hätte verstanden werden sollen. Was im Frühjahr 94 durch diverse regionale und überregionale Tageszeitungen an die Oberfläche und damit in die Öffentlichkeit gelangte, wurde medienwirksam skandalisiert und dramatisiert. Ausgangspunkt war, daß Kinder und Jugendliche dieser Bevölkerungsgruppe überproportional straffällig wurden.

Delinquenz verschafft Aufmerksamkeit

Was an sozialer Auffälligkeit eingangs bemerkenswert erschien, beschäftigte als Erscheinungshintergrund zunächst nur den sozialen Nahbereich: die Schulen, Kindertagesheime,

Jugendfreizeitheimen, Bürgerhäuser, Nachbarschaften und die Sozialen Dienste. Interventionen über Familienhelfer (§ 6 KJHG)² und Soziale Trainingskurse (§ 10 JGG), aber auch Schulverweise, Wohnraumwechsel wegen sozialer Unverträglichkeit und Hausverbote waren erste Reaktionen von unmittelbarem, jedoch zweifelhaftem Erfolg.

Im Bereich der Delinquenz waren natürlich die Träger der Strafverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht) beteiligt. Die Verfahren wurden jedoch bis zu ca. 80 %³ wegen Geringfügigkeit, mangelnder Beweiskraft oder als Bagatellet im Rahmen der Diversion⁴ oder wegen Strafunmündigkeit der Tatverdächtigen eingestellt. Die Deliktstruktur bewegte sich im unteren Bereich von Diebstählen, Sachbeschädigungen, Hehlerei und Körperverletzungen.

Erst als die Kinder und Jugendlichen ihren Wirkungskreis in den Innenstadtbereich verlagerten und als Gruppen im mittelständischen Geschäftsbereich Ladendiebstähle begingen, wurden sie medienwirksam. Als "Jugendterror in der City" (BILD v. 20.01.94), "Terror-Kids mit mafiaähnlichen Methoden"

* Mit freundlicher Genehmigung des Ernst Reinhardt Verlages aus: *Unsere Jugend*, 47, (Heft 4), 1995, S. 145-154.

(Weser-Report v. 16.02.94), "Kleine Klauer in der City" (TAZ v. 29.01.94), "Kinder- und Jugendbanden machen die Innenstadt Bremens unsicher" (DIE ZEIT v. 04.03.94) erreichten sie eine ungewollte Aufmerksamkeit, welche bei normalem Schulbesuch kaum zu erzielen gewesen wäre.

Die Delinquenz bewegte sich zunächst immer noch im Bagatellbereich, die Interventionsstrategien der sozialen Kontrolle verdichteten sich jedoch.

Ein bis dato kaum noch diskutierter "Bedarf an geschlossenen Heimen" wurde vom FDP-Innensenator als "liberale" Forderung (WeserKurier vom 29.01.94) an die entsprechenden Gremien gegeben, von einem ressortübergreifenden "Runden Tisch" jedoch verworfen.

Bei der Kripo wurde die "Ermittlungsgruppe Intensivtäter" (EG 12) für libanesischen Gewalttäter gegründet, und punktuell kam das Sondereinsatzkommando (SEK) zum Einsatz. Das ergebnisorientierte Innenstadterbot für die Kinder und Jugendlichen hatte im wesentlichen den Verdrängungseffekt in die Randbezirke oder ins niedersächsische Umland zur Folge. Gleichzeitig verstärkten sich die Kontrollhäufigkeit und durch den Bekanntheitsgrad die Anzeigenbereitschaft ("dunkelhaariger, südländischer Typ" = Libanese, bis zur Namensnennung), so daß das bisherige Dunkelfeld schlagartig erhellt wurde. Durch dieses "Lüchow-Dannenberg-Syndrom"⁵ kam es fast zwangsläufig zu einer höheren Tatverdächtigenzahl bei den Kindern und Jugendlichen, welche um das vier- bis fünffache über der vergleichbaren Altersgruppe lag. Parallel dazu entwickelte sich ein umfangreiches institutionelles Netzwerk unter Beteiligung kommunaler Gremien, Polizei, Kripo, Schulen, Amt für Soziale Dienste, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht zur Gestaltung eines Problemlösungsmilieus und mit dem erklärten Ziel, deeskalierend zu wirken, ein konfliktfreieres Zusammenleben innerhalb der Nachbarschaften zu ermöglichen und Lösungsstrategien zu entwickeln.

Diese Vernetzung beinhaltete bei allen Beteiligten auch eine Sensibilisierung für eine Problemlage, wobei deutlich wurde, daß diese Kinder und Jugendlichen (und deren Familien) nicht nur Probleme machen, sondern auch welche haben. Diese sind neben der Herkunftsproblematik auch bedingt durch ihr Fremdsein und die daraus resultierenden Sonderbehandlungen. Die Straffälligkeiten einzelner öffneten somit auch den Blick für gesellschaftliche Fehlentwicklungen. Der Ruf nach härteren Sanktionen und die systematische Zuweisung an die Sicherheitsapparate inkl. Justiz relativierten sich somit. Es wurde deutlich, daß die Aufgaben nicht über Polizei und Justiz zu lösen waren und nicht zu lösen sind. Diese Erkenntnis ist weder neu noch besonders originell, aber sie ist in Zeiten, wo mit Kriminalitätsängsten Wahlkämpfe bestritten werden, auch nicht besonders attraktiv.

Sie kommen aus dem Libanon - aber wer sind sie?

Um die Lebenslage dieser Menschen überhaupt ansatzweise zu verstehen, muß man in der Geschichte etwas zurückblättern und sich auf einen komplexeren Hintergrund beziehen. Der Libanon selbst hat kein angestammtes kurdisches Siedlungsgebiet.⁶ In mehreren Fluchtbewegungen kamen Kurden aus dem Osmanischen Reich infolge des 1. Weltkrieges und nach der Niederschlagung des "Kurdenaufstandes" 1945 aus der Türkei in den Libanon. Ein weiterer Teil kam in den 60er und

70er Jahren aus dem syrisch-irakischen Grenzgebiet. Der Libanon galt bis zum Beginn des Bürgerkrieges 1975 als wirtschaftlich prosperierend und sozial stabil. Er galt als die "Schweiz", Beirut als das "Paris" des Nahen Ostens. Die großen westeuropäischen und nordamerikanischen Banken und Versicherungen hatten ihren Sitz in Beirut.

Als Tagelöhner und später als Arbeitsmigranten ließen sie sich im Großraum Beirut nieder. Trotz eines nur ca. 2 %igen Anteils an der Landespopulation, ohne berufliche Qualifikation, in unregelter Erwerbstätigkeit auf dem Großmarkt oder im Schlachthof von Beirut, fanden sie weder eine politische Akzeptanz noch gesellschaftliche Anerkennung. Sie waren der ärmsten Gesellschaftsschicht zuzurechnen. Als Sunniten sah man in ihnen die Gefahr, den sensiblen Konfessionsproporz im Lande ins Ungleichgewicht zu bringen. Dies hatte zur Folge, daß sowohl die christlichen Milizen als auch die schiitischen Amal-Milizen ihnen mit erbittertem Widerstand entgegentraten.

Sie bekamen weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeiterlaubnis, der Erwerb von Haus- und Landbesitz wurde ihnen nicht erlaubt, eine Militärflicht für diese Bevölkerungsgruppe gab es nicht. Sie wurden "geduldet" und auf ihre absolute Marginalität reduziert.

Eigenständige Organisationsformen und Interessenvertretungen wurden massivst behindert bzw. verboten. Die "Gesellschaft für bedrohte Völker" umschreibt die Lage der Kurden im Libanon mit dem Begriff der "staatlichen Verfolgung" und schätzt das Verhalten der libanesischen Republik als absolut "mensenrechts- und völkerrechtswidrig und absichtlich diskriminierend" ein. In dieser Situation kam es zur militärischen und ideellen Hinwendung zur PLO und der drusischen PSP und damit zu weiteren sich verschärfenden Konflikten mit der Restbevölkerung. Nach dem Abzug der PLO aus Beirut 1982 verstärkte sich der Druck auf diese ethnische Gruppe. Sie hatte keine Möglichkeit mehr, sich unter den Schutz irgendeiner Gruppierung zu begeben, und es kam zur (zeitlich verzögerten) Fluchtbewegung ins westeuropäische Ausland in den Jahren 1985-1990.

Im Libanon lebte man in großen, z.T. über tausend Familienmitglieder umfassenden Clans, man kannte sich und war kraft familiärer Verbindungen zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Mit der Flucht nach Deutschland lösten sich diese Clans auf. Der größte Clan in Bremen besteht noch aus ca. 100 Mitgliedern. Die Familien kennen sich jedoch auch hier: die gleiche Herkunft, Erinnerungen, Erfahrungen werden ausgetauscht. Dies ist auch ein Schutz gegen drohende Isolierung, entwickelt jedoch Ingroup-Verhalten und gewährt die Beibehaltung von Identität, Rechtsnormen (Familie und Religion) und Traditionen. Geheiratet wird nach islamischem Recht innerhalb des Clans. Die männlichen Mitglieder sind verpflichtet, für den Unterhalt der eigenen bzw. der zukünftigen Familie zu sorgen. Die Mädchen werden frühzeitig auf ihre Rolle als Frau und Mutter vorbereitet. Kontakte zu Nachbarn oder anderen Nationalitäten gibt es kaum. Tendenziell bricht dies über die Kinder auf. Eine Interessenvertretung in einer Migrantenorganisation gibt es nicht.

Rechtlosigkeit mit Langzeitwirkung

Die libanesische Staatsangehörigkeit wurde muslimischen Zuwanderern in aller Regel verweigert.⁹ Nach Ansicht des libanesischen Staates hätte die Aufnahme und die Staatsbürgerschaft das sensible Gefüge der zahlreichen Religions- und Glaubensgemeinschaften beeinträchtigt. Einbürgerungsanträge wurden nach 1943 "auf Eis gelegt" und befinden sich offiziell im Überprüfungsstadium ("qaid d'ars"). Seit 1981 wurden sie aufgefordert, den Libanon zu verlassen bzw. wurden auch abgeschoben. Zum Zwecke der Ausreise erhielten sie in einigen Fällen einen libanesischen Fremdenpaß (bzw. eine Art Duldung, sog. "Laissez-passer"), der in der Regel nur zum Verlassen des Landes berechtigte. In der Spalte "Nationalität" dieser Papiere heißt es: wird noch überprüft ("à l'étude").¹⁰ Die Wiedereinreise in den Libanon ist staatenlosen Kurden somit verwehrt. Daran ändert auch die Erklärung des libanesischen Präsidenten Elias Hrawi im Oktober 1991 nichts, worin er Libanesen(!) im Exil aufforderte, wieder in ihre Heimat zurückzukehren.¹¹

Die Einreise in die Bundesrepublik erfolgte auf der Grundlage von Asylbegehren. Diese wurden abgelehnt. Beim VG Bremen waren im Januar 91 noch 41 Asylklageverfahren von insgesamt 151 Personen anhängig, die in ihren bisherigen Asylverfahren glaubhaft und widerspruchsfrei dargelegt haben, daß sie Kurden aus dem Libanon ohne bzw. mit sog. "ungeklärter" Staatsangehörigkeit seien.¹² Auch diese Klageverfahren waren wenig erfolgversprechend. Wegen bestehendem Rückkehrhindernis wurde jedoch eine Duldung (§ 55 AuslG) gewährt. Das OVG Bremen stellt in einem Urteil v. 11.12.1990 fest, daß dieser Personenkreis eine "ungeklärte Staatsangehörigkeit" besitzt. In der asylrechtlichen Einordnung wurden sie staatenlosen Personen gleichgestellt. Dadurch ergab und ergibt sich auch keine Möglichkeit der Abschiebung, weil kein Staat aufgrund des jeweiligen Rechtes diese Flüchtlinge als eigene Staatsangehörige ansehen würde. Auch die kurdische Volkszugehörigkeit gab für eine entsprechende Staatsangehörigkeit nichts her, da ein kurdischer Staat nicht existiert.

Zwischenzeitlich verfügen die meisten nach einer über achtjährigen Aufenthaltsdauer über eine "unbefristete Aufenthaltserlaubnis" (§ 35 AuslG), vorausgesetzt, diese ist nicht durch strafrechtliche Vorbelastungen des Antragstellers durch die Ausländerbehörde versagt worden. Der Status ist jedoch in jedem Einzelfall zu überprüfen, da die Betroffenen diesen in aller Regel nicht genau kennen. Die zunehmende Verrechtlichung gerade im Ausländerrecht mit über 20 Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen, Bestimmungen und Hilfen macht es den "Fremden" fast unmöglich, in diesem Lande ohne Rechtsbeistand zu überleben. Entsprechend dem jeweiligen rechtlichen Status ist es jedoch möglich, eine Arbeitserlaubnis, auch für selbständige Erwerbstätigkeit, und Reisedokumente zu beantragen. Einschränkungen ergeben sich aber nicht nur über ausländerrechtliche Ermessensspielräume, sondern auch über die gesellschaftliche Realität bzw. deren ökonomische Verhältnisse.

Fremde in der Gemeinde

Diese Menschen sind als Bürgerkriegsflüchtlinge gekommen, denen die Perspektive der Rückkehr nicht eröffnet ist. Sie sind auch nicht als Arbeitsmigranten gekommen, wo sie eigentlich sowenig "gebraucht" werden wie in ihrem Herkunftsland. Sie

sind auch nicht in ein Einwanderungsland i. S. eines planmäßigen Umgehens mit diesen Menschen gekommen. Da dies vehement verweigert wird, werden Sonderregelungen geschaffen.

Über das Asylbegehren sind diese Familien - nach unseren Maßstäben handelt es sich um Großfamilien mit z.T. über 10 Personen - sozialhilfeberechtigt. Wohnraum wurde ihnen über die Wohnungshilfe zunächst über Pensionen und Notunterkünfte, vereinzelt auch im Sozialen Wohnungsbau im gesamten Stadtgebiet zugewiesen. Im Frühjahr 1994 wurde eine Wohnanlage mit 20 Einfamilien-Reihenhäusern für Großfamilien von einer großen gemeinnützigen Bremer Wohnungsbaugesellschaft fertiggestellt. Dieses Wohnobjekt liegt in einem Randgebiet Bremens mit hoher sozialer Belastung und einem überdurchschnittlichen Anteil von Nichtdeutschen. Bis Mai 94 zogen dort 18 Familien mit 36 Erwachsenen und 112 minderjährigen Kindern ein. 15 Familien kamen aus dem Libanon und jeweils eine Familie aus Türkisch-Kurdistan, aus Polen und Bosnien.

In zwei Häusern findet über die Johanniter Unfallhilfe (als Träger) seit April 94 eine ganztägige Kinderbetreuung statt. Die Arbeitsverträge der dort tätigen (dt.) Sozialpädagogin und zweier Erzieher sind auf ein Jahr befristet. Über das Amt für Soziale Dienste wurde Ende 93 über die "Kurdische Solidarische Hilfe" als Träger zunächst eine palästinensische Honorarkraft mit 12 Wochenstunden für Schulaufgabenhilfen eingestellt. Diese Stelle ist zwischenzeitlich in eine ABM-Stelle umgewandelt worden, bei gleichzeitiger Beibehaltung des Honorarstundenkontingents. Die Aufgabenstellung wurde erweitert auf soziale Gruppenangebote (Fußballgruppe, Mädchengruppe, Frauengruppe).

Vorprogrammierte Konflikte

Die Delinquenz einzelner Kinder und Jugendlicher war gewissermaßen nur die Erscheinungsebene. Obwohl immer wieder reproduziert, gerät die Reduzierung auf die Ebene eines Kulturkonflikts oder -schocks zu kurz, da sie nicht erklärt, warum die Reaktionen von Individuen in Randsituationen sehr verschieden, ja entgegengesetzt sein können¹³ (z.B. in der Abwehr oder der Anpassung an die Wirtskultur). Es ist m.E. deshalb von einem Mehrfaktorenansatz mit verallgemeinerbaren Konfliktebenen auszugehen, welche eine Normabweichung begünstigen könnten:

1. Die psychosozialen Auswirkungen des Bürgerkrieges werden in aller Regel in der Beurteilung der Situation dieser Menschen vernachlässigt. Traumatische Erlebnisse - vor allem auch bei den Kindern -, verinnerlichte Überlebenspraktiken im Herkunftsland etc. sind für uns kaum nachvollziehbar.¹⁴

2. Die neue Gesellschaft hat für die Fremden etwas Bedrohliches und Verwirrendes. Sie ist vielschichtig und unübersichtlich, vielfach auch amoralisch. Keiner der Codes, die hier gebräuchlich sind, ist ihnen vertraut.¹⁵ Das subjektive Gleichgewicht ist gestört, und es folgt zunächst eine Phase erhöhter Orientierungslosigkeit, bis sich neue Gewißheiten, Werte und Normen einstellen. Die Zerrissenheit spiegelt sich am ehesten innerhalb der Familien wider. Eltern, im wesentlichen das Familienoberhaupt, werden auf die Einhaltung traditioneller Normen achten, während die Kinder sich dieser Kontrolle tendenziell entziehen und sich nach außen orientieren werden.

3. Die soziale Stellung dieser Bevölkerungsgruppe entspricht einem zugeschriebenen und keinem erworbenen Status. Die familiäre Plazierungsfunktion innerhalb der Sozialstruktur gewinnt dabei eine stärkere Bedeutung.¹⁶ Die Verweigerung ökonomischer und gesellschaftlicher Teilhabe (Einkommen, räumliche Verteilung, Beteiligung am Produktionsprozeß) wirkt sich auf die Persönlichkeitsstruktur kontraproduktiv aus. Die Marginalität, welche bereits im Herkunftsland manifestiert war, zeichnet sich auch hier durch gesellschaftliche Isolierung, Stigmatisierung und Diskriminierung aus. Diese Wahrnehmung durch die Betroffenen führt zu weiterer sozialer Distanz, Isolierung oder abweichendes Verhalten (z.B. als soziale Unverträglichkeit), welches die aufnehmende Gesellschaft definiert, kann zu weiteren, sich verschärfenden Reaktionsmustern führen.

4. Diese Zuschreibung wirkt für andere Interaktionspartner handlungsorientierend. Im gesellschaftlichen Verständnis werden diese Fremden tatsächlich im doppelten Sinne nur "geduldet". In der Auseinandersetzung und dem einhergehenden Machtgefälle mit Ausländerbehörde und Sozialamt geraten sie in die Rolle des "Bittstellers" und in die Konfrontation mit einem Teil der Etablierten.¹⁷ Die Wertschätzung ist gering und die Fremdbeurteilung negativ bis bedrohlich.

5. Innerhalb der sozialen Kontrolle gewinnt diese Bevölkerungsgruppe eine höhere Relevanz. Eine sich verstärkende Kontrolldichte macht sie zum Gegenstand einer selektiven Bewertung. Es erhöht damit nicht nur den statistischen Bestand bei der "Kriminalität von Nichtdeutschen" in der PKS¹⁸, sondern stigmatisiert auf ganz besondere Weise über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Kontrolle findet auch ohne abweichendes Verhalten statt und macht sie dadurch "permanent delinquent".

6. Der Bezug von Sozialhilfe und die Bereitstellung vielfältiger Bildungs- und Sozialangebote, die Bereitstellung von gutem und ausreichendem Wohnraum haben die individuelle Lebensqualität und ökonomische Basis im Vergleich zum Herkunftsland erheblich verbessert. Dies sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß dadurch eine Integration in diese arbeitsteilige Leistungsgesellschaft mit deren spezifischer Mobilität weder stattfindet noch gefördert wird. Da es nur ein Hilfeangebot auf der untersten Ebene ist, läuft es bei einer Verfestigung Gefahr, in Ghettoisierung und Subkultur zu integrieren.

7. Eine Wohnkonzentration¹⁹ wie im vorliegenden Fall wirkt ethnisch "konservierend" und ist sicherlich problematisch, wenn flankierende Maßnahmen ausbleiben. Freizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesheime standen dieser administrativen Maßnahme jedoch unvorbereitet gegenüber und reagierten mit Ausgrenzungen. So sind z.B. diese Kinder (und die Eltern) kaum in der Lage, mit Spielzeug adäquat umzugehen, weil sie selbst keines haben und den Sinngehalt auch nicht verstehen. In den Schulen wird wohl "altersgerecht", aber nicht "adressatengerecht" eingeschult, was in nicht wenigen Fällen dazu führt, daß diese Kinder eher in die Sonderschule versetzt werden, was letztendlich und ursächlich mit mangelnden Sprachkenntnissen begründet wird, sie als Fremde aber dadurch einer "Sonderbehandlung" unterzogen werden.

8. Die Wohnungsmiete für 141,60 qm beträgt DM 2.802,15 und wird vom Sozialamt voll übernommen. Ein

qm-Preis von annähernd DM 20,- ist für Bremer Verhältnisse sehr hoch.²⁰ Dieses hohe Nutzungsentgelt führt zu weiterer Ablehnung in der Nachbarschaft und wird unberechtigterweise diesen Familien angelastet. Dies rief u.a. eine rechtspopulistische Partei auf den Plan, welche allerdings wahlarithmetisch kein Kapital daraus ableiten konnte.

9. In Zeiten enger werdender und konkurrierender fiskalischer Gestaltungsräume ist es nicht besonders attraktiv, um höhere Sozialausgaben zu werben. In der Vielfalt sozialer Aufgabenstellungen verwischen sich im Diskurs um Notwendigkeiten gesellschaftliche Argumente. Unter Sparzwängen wird es schwieriger, für gesellschaftlich definierte Randgruppen zusätzliche Mittel abzuzweigen, und die Neigung verstärkt sich, auch unter vermeintlich fortschrittlichen KollegInnen, mit Sanktionierung und Ausgrenzung zu reagieren.

Dissozialität und/oder Delinquenz

Ob Kinder und Jugendliche über soziale Auffälligkeiten auch delinquent werden, ist nicht unbedingt zwangsläufig, aber auch nur unmittelbar von ihrem Verhalten abhängig. Die bereits angesprochenen gesellschaftlichen Reaktionen der sozialen Kontrolle gewinnen an Relevanz, weil über sie eine Verfestigung krimineller Karrieren erfolgen kann. Ob die Mittel des Strafrechts dazu geeignet sind, Kriminalität in ihrem Umfang zu reduzieren, ist mehr als fraglich.

Des weiteren wirkt die Einstellung aller Beteiligten gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe (oder Fremden allgemein) handlungsorientierend und ist von nicht unterschätzbarer Bedeutung. Es kann als übereinstimmend davon ausgegangen werden, daß es innerhalb der Bevölkerung, vorsichtig ausgedrückt, "Vorbehalte" gegen Fremde gibt. Diese Vorbehalte haben aber Auswirkungen. Über 90 % der bekanntgewordenen Straftaten werden durch Anzeigen aus der Bevölkerung der Polizei zur Kenntnis gebracht. Es bedarf also nicht allzu großer Phantasie, eine Korrelation zwischen Vorbehalten und Anzeigebereitschaft herzustellen.

Ob sich dies bei der Polizei als integraler Bestandteil dieser Gesellschaft fortsetzt, vermutet VILMOW in einer Auswertung mehrerer Studien zu diesem Thema. So stellen die Autoren in einer vom BKA betreuten Studie fest, sie seien hinsichtlich der polizeilichen Strategien geneigt, "eine höhere Kontrolle ausländischer Jugendlicher, selektive Verdachtsstrukturen und eine im Kern stigmatisierende Behandlung zu unterstellen". In einer Berliner Studie wird festgestellt, daß unter gruppenspezifischen Aspekten in einer Dienststelle Einschätzungen über das Verhalten junger Libanesen als "völlig unkontrolliert, gewalttätig, frech, arrogant, verlogen, abweisend, verschlagen und unverschämt bis beleidigend" gelten.²¹ Der Staatsanwaltschaft (StA) kommt nach VILMOW eine "Ausgleichsfunktion" zu, d.h., der verstärkte Verfolgungsdruck wird aufgefangen durch eine erhöhte Einstellungsrate bei den Bagatelldelikten, wobei - und dies wird ausdrücklich festgehalten - die Einstellungen nicht dadurch bedingt seien, daß besondere Aufklärungsschwierigkeiten etc. vorlägen.²² Dies läßt sich durch eine Stichtagserhebung vorliegender Jugendgerichtshilfe (JGH-)Akten zumindest statistisch belegen, wobei die Auswahl der libanesischen Kinder und Jugendlichen (hier Personen A-I) zufällig ist.

Person	unter 14 Jahren	über 14 Jahren	ISA ²³ Anzahl	StA	Jugendgericht
A	ja		33	9	
B	ja		20	5	
C	ja		6	6	
D	ja		23	7	
E	ja		47	12	
F		ja	32	7	7
G	ja	ja	42	15	10
H	ja	ja	37	8	6
I		ja	11	6	6

Hierbei ist auffällig, daß die Einstellungsquoten der StA im Verhältnis zu den Tatverdächtigenzahlen der ISA bei bis zu 80 % liegen. Mangel an hinreichendem Tatverdacht, Geringfügigkeit und Strafmündigkeit runden dieses Bild ab. Erreichen die Betroffenen das Strafmündigkeitsalter (14 Jahre), wurde z.T. auch Anklage erhoben. Zu einer förmlichen Verurteilung ist es in keinem Fall gekommen. In jedem Fall beginnt jedoch ein verhängnisvoller Kreislauf (Auffälligkeit wird zum Delikt - erwischt werden - Kontrollinstanzen - mehr Kontrolldichte - Akten - Ausgrenzung - bestraft werden),²⁴ wenn keine Interventionsstrategien entwickelt werden, die die Ursachen der Delinquenz frühzeitig in den Mittelpunkt stellen. Ohne auf die Rolle der Jugendgerichtshilfe (als Teil der Jugendhilfe) näher eingehen zu wollen, soviel an dieser Stelle: Die Aufgaben bestimmen sich nach dem § 52 KJHG und dem § 38 JGG. Die Jugendgerichtshilfe ist "parteilich" ("Sozialanwalt")²⁵ in dem Sinne, "daß sie nicht neutraler Vermittler zwischen zwei grundsätzlich gleich starken Personen ist, sondern versuchen muß, helfend die Handlungskompetenz der Seite zu fördern, deren Situation bisher von Versäumnissen, Mängellagen und Benachteiligung gekennzeichnet ist".²⁶ Die hier beschriebene Klientel vereint diese Schwierigkeiten durch die eingangs beschriebene Ausgangssituation in geradezu prägnanter Weise.

So wird die JGH in aller Regel von StA durch die Anklageschrift über das Ergebnis der Ermittlungen informiert. Handelt es sich um Strafmündige, wird das Verfahren eingestellt (§ 19 StGB). Die JGH leitet diese Information an den altersmäßig zuständigen Sozialdienst weiter. Dort wird geprüft, ob eine Hilfeform bereits besteht oder durch die Häufigkeit der Meldungen ein Hilfebedarf notwendig erscheint. Da es bei den strafmündigen Jugendlichen (§ 1 JGG) in der Tat eine Häufung von Anklagen gab, es - und das ist weniger erstaunlich - sich im wesentlichen um männliche Jugendliche handelte, ist davon auszugehen, daß es eine erhebliche Belastung im Vorfeld polizeilicher Ermittlungen gab. Diese soziale Auffälligkeit läuft in der Tat Gefahr, in Delinquenz abzugleiten. Und hier erscheint es notwendig zu sein, neben dem jeweiligen Einzelfall die besondere Lebenslage dieser Bevölkerungsgruppe wahrzunehmen und sie auch in weitere Überlegungen und Angebotsstrukturen einzubeziehen. Das KJHG und der daraus resultierende Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen lassen Gemeinwesen zusammenhänge und einzelfallübergreifende Arbeitsfelder zu.

Einschätzung und Lösungsansätze

Diese besondere Lebenslage ist im wesentlichen auch eine "hausgemachte" Lebenslage, welche von der hiesigen Gesellschaft als solche definiert und erhalten wird. ELIAS/SCOTSON beschreiben dies als eine Figuration von Etablierten-Außenseiter-Beziehungen mit wiederkehrenden Regelmäßigkeiten und Divergenzen. Es handelt sich dabei um ein Verhältnis, daß eine Gruppe eine andere von Macht- und Statuschancen ausschließt und diese Chancen für sich zu monopolisieren vermag.²⁷ Ein Großteil der Konfliktebenen begründet sich in dem Umstand, daß für eine Minderheit Sonderregeln entwickelt wurden, welche gleichzeitig eine Integration nahezu verunmöglichen. Dies gilt nicht nur für den ausländerrechtlichen Bereich, sondern setzt sich konsequent fort in Schule, Ausbildung und Wohnen und der Verweigerung ökonomischer Teilhabe.

Ein sich daraus immer weiter entwickelndes Machtgefälle kann die Entwicklung anomischer Verhaltensweisen als alleinigen Ausdruck der Gegenwehr begünstigen. Es wäre dies ein "Stachel", welcher in der Etabliertengruppe zunächst Reaktionen hervorruft. Machtverschiebungen wären allerdings nur in der eigenen Gruppe zu erzielen bzw. in der Akzeptanz gleichartiger Formationen. ELIAS/SCOTSON gehen davon aus, daß Außenseiter "Stigmatisierung ihrerseits nicht in diskriminierende Handlung umsetzen können - außer vielleicht in der Form von Delinquenz, Vandalismus und anderen Verstößen gegen das geltende Recht, die vor allem für jüngere Mitglieder von Außenseitergruppen oft die einzig verfügbaren Mittel sind, um sich an den Etabliertengruppen für das Geschnitten- und Ausgeschlossenwerden, für die ganzen Kränkungen ihrer Selbstachtung zu rächen".²⁸

In den Formen der Delinquenz unterscheiden sich diese Jugendlichen in keiner Weise von anderen Altersgenossen. Der Druck zur Reaktion auf unterschiedliche Institutionen entwickelte sich aber auch aus dem Reizthema der sog. Ausländerkriminalität, der Hilflosigkeit einzelner Institutionen und der gleichzeitigen Ausgrenzung auf der einen Seite. Es wurde aber auch notwendig, sich entwickelnde, weiter verschärfende Ausländerfeindlichkeit und deren populistische Nutzbarmachung einzudämmen.

In dem schon angedeuteten Problemlösungsmilieu wurden eine ganze Reihe von Lösungsmöglichkeiten geschaffen, welche zum Teil im Zeitraum von einem Jahr auch umgesetzt werden konnten.

A) Eine Vernetzung aller mit dieser Problematik konfrontierten Institutionen wurde in Form diverser "Runder Tische" erstmalig realisiert. Es entwickelte sich dabei ein Klima der Transparenz und der inhaltlichen Auseinandersetzung.

B) Soziale Gruppenarbeit muß sich kulturnah entwickeln. D.h., es müssen Fachkräfte sein, die nicht nur landessprachlich, sondern auch von ihrer ethnischen Zugehörigkeit akzeptiert werden. Hilfreich war dabei auch, daß mit der "Kurdischen Solidarischen Hilfe" ein mit der Problematik vertrauter Träger gefunden werden konnte. Deutsche Honorarkräfte machen m.E. in dieser Arbeit keinen Sinn. An Schulen führen multikulturelle, mehrsprachige Klassen und monokulturelle, einsprachige Lehrer zu den bekannten Problemen.

C) Neben der zentralen mittel- und langfristigen Sicherstellung der Finanzierung (die Soziale Gruppenarbeit und die ABM-Stelle sind z.Zt. nur bis 31.07.95 abgesichert) sollte auch bei den Geldbußen im Jugendgericht und in analogen Strafverfahren diese Arbeit berücksichtigt und als begünstigte beachtet werden.

D) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule muß konkretisiert werden. Dies kann erweitert werden durch Informationsveranstaltungen von Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugend(gerichts)hilfe, um im Ergebnis soziale Auffälligkeiten und bestimmte Delikte evtl. im Vorfeld polizeilicher Ermittlungen und justitieller Handlungszwänge aufzuarbeiten (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachungen etc.) und um dies auch als pädagogisches Feld zu nutzen.

E) Die Bildung eines Elternrates als Vorstufe einer Interessenvertretung wurde geschaffen. In einem "Einwanderungsstadtteil" muß dies auch zu einer selbstverständlichen Interessenvertretung bei kommunalpolitischen Entscheidungen führen. D.h., daß mit Sozialindikatoren konstruktiv und planerisch umgegangen wird und diese "Fremden" in gesellschaftliche Planungen einbezogen werden. Dies wird auch dazu führen, daß ein Negativimage eines Stadtteils verhindert wird. An einem weiteren "Runden Tisch" sind nur die unmittelbar Betroffenen (Bewohner der Wohnanlage, Nachbarn, Betreuungsorganisationen und Verantwortliche im Stadtteil) beteiligt.

F) Schulaufgabenhilfen, soziale Gruppenarbeit, die Schaffung von räumlichen Möglichkeiten (als Treffpunkt) und deren Sanierung durch Eigeninitiative der betreffenden Eltern und Jugendlichen sind bisher erzielte, wichtige Schritte. Die ökonomische Teilhabe aber ist eine Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Der Bezug von Sozialhilfe schließt mit ein, daß der Hilfesuchende auch "Gelegenheit zur Arbeit erhält" (§ 18 Abs. 2 BSHG). Eine Arbeitserlaubnis, auch zur Selbstständigkeit, ist dafür Voraussetzung. Reisedokumente haben einen hohen Stellenwert für diese Familien. Eigentlich müßte der Besitz solcher Dokumente eine Selbstverständlichkeit sein. Ist es aber nicht. Auch hier ist "Normalität" gefordert.

G) Multikulturelle Veranstaltungen in Freizeiteinrichtungen mögen das folkloristische Bedürfnis der Wirtskultur befriedigen, verfestigen jedoch nur die Trennlinien zwischen den "einen" und den "anderen". Nicht Nischen, sondern interkulturelle Angebote müssen deshalb zur selbstverständlichen Angebotsstruktur gehören.

H) Sinnvoll wäre eine wissenschaftliche Begleitung durch Fachhochschule oder Universität, welche neuere soziologische und kriminologische Forschungsergebnisse berücksichtigt. Hierbei steht nicht das Problem der Fremden im Vordergrund, sondern deren konkrete Benachteiligung.

Die Delinquenz dieser Kinder und Jugendlichen dürfte somit mittelfristig nicht mehr zum Gegenstand dramatisierender und skandalisierender Berichterstattung werden, sondern auch hier nur Ausdruck schwieriger Eltern-Kind-Beziehungen, von Abgrenzungsmerkmalen und Neuorientierungen sein.

Bernd Rein

ist Sozialpädagoge beim Amt für Soziale Dienste, Bremen, und Vorsitzender der Regionalgruppe Bremen in der DVJJ

Anmerkungen:

1. Elias/Scotson, "Etablierte und Außenseiter", suhrkamp taschenbuch 1982, Auflage 1993, S. 272.
2. Werden Jugendhilfeleistungen für diesen Personenkreis eingeschränkt bzw. gänzlich versagt, so hat dies eher fiskalische als rechtsdogmatische Gründe. Prinzipiell sind Leistungen nach dem KJHG möglich, wenn die Antragsteller "rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben", § 6 (2) KJHG.
3. Im Bundesdurchschnitt beträgt die Einstellungsquote der Staatsanwaltschaft ca. 60 %.
4. "Das Jugendgerichtsgesetz (§ 45 JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepaßter Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diverston). Durch eine weitgehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann eine Überreaktion bei den Rechtsfolgen und damit eine Überbelastung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch das Verfahren vermieden und auf diese Tätergruppe in einem angemessenen Zeitraum pädagogisch sinnvoll eingewirkt werden." (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 4/89 vom 20.01.89).
5. Prof. Dr. Christian Pfeiffer und Peter Wetzels beschreiben dieses Syndrom an einem Beispiel aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dort hatte die zuständige Bezirksregierung im Jahr 1980 in Erwartung von gewalttätigen Demonstrationen wegen einer geplanten atomaren Wiederaufbereitungsanlage die Zahl der Polizeibeamten um knapp drei Viertel erhöht. Es kam aber nicht zu diesen befürchteten Demonstrationen. Durch die deutliche Steigerung der polizeilichen Ermittlungskapazität nahmen die registrierten Straftaten jedoch um ca. 40 % zu und bei der Kinderdelinquenz um 113,2 %. Die Polizei beschäftigte sich offenkundig mit solchen Straftaten, die früher eher an den Rand der Ermittlungsarbeit gerieten, und die Bevölkerung wurde durch die Polizeipräsenz ermuntert, vermehrt Anzeigen zu erstatten. (Neue Kriminalpolitik, Heft 2/1994, S. 33).
6. Fischer Weltalmanach 1993, Fischer Taschenbuch Verlag, Nov. 92, S. 393/394.
7. Gesellschaft für bedrohte Völker, Göttingen; in einer Stellungnahme zur Abschiebung von Flüchtlingen, darunter Kurden, aus dem Libanon, v. 07.06.88 von Alexander Sternberg-Spohr, Nahost-Referent.
8. Deutsches Orientinstitut, Hamburg, am 10.09.93 an das Verwaltungsgericht Bremen.
9. ebenda
10. Verwaltungsgericht Bremen, Berichterstatter der 3. Kammer des VG am 13.02.91.
11. Weser Kurier, Bremen v. 24.10.91
12. VG Bremen, a.a.O.
13. Prof. Dr. Günther Kaiser, "Kriminologie"; UTB 594, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 8. Auflage 1989, S. 363.
14. siehe dazu: Dr. Hubertus Adam, Prof. Dr. Peter Riedesser, Dr. Joachim Walter, "Seelische Probleme des Flüchtlingskindes". In: Welt des Kindes, Heft 2/94.
15. Cohn-Bendit/Schmid, "Heimat Babylon"; Hoffmann und Campe Verlag Hamburg, 1992, S. 68.
16. Prof. Dr. Fritz Sack, Universität Hamburg. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage 1993, UTB 1274, C.F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg, S. 103 f.
17. vgl. Elias/Scotson, a.a.O.
18. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine jährlich erstellte Tatverdächtigen- und keine Täterstatistik. Über die tatsächliche Beweislage bzw. deren Ausgang in einem folgenden Verfahren gibt sie keine Auskunft.
19. "Umdenken" - Überlegungen zur Entwicklung des Landes Bremen nach der Jahrtausendwende, Sept. 93, Option 37, S. 62. "Diese administrative Steuerung der Verteilung (gemeint ist die Dezentralisierung von Wohnraum für Zuwanderer, d. Verf.) wird bei einem wachsenden Ausländeranteil zu überprüfen sein. Die Integration in eine fremde Umwelt kann auch - und vielleicht besser - gelingen, wenn sich die kulturelle Identität zunächst in ethnischen Gemeinschaften stabilisiert und die Grundlage für eine selbstbestimmte Anpassung oder Integration in die neue Kultur bildet. Die Konzentration von Zuwanderern ausländischer Herkunft in bestimmten Wohngebieten kann, wenn sie nicht dauerhaft erzwungen ist, durchaus diesen Prozeß erleichtern."
20. Nach Auskunft des RDM liegt der qm-Preis in bester Lage und Ausstattung in Bremen z.Zt. bei ca. 15-16 DM.

21. Prof. Dr. Bernd Villmow, Universität Hamburg, "Polizei, Justiz und Sozialarbeit im Umgang mit mehrfach auffälligen jungen Ausländern". In: DVJJ-Dokumentation des 21. Dt. Jugendgerichtstages 1989", Forum Verlag Godesberg 1990, S. 244.
22. ebenda, S. 247. zit. Mansel, J.: Die Disziplinierung der Gastarbeiter-nachkommen durch Organe der Strafrechtspflege. In: Zeitschrift der Soziologie 17, S. 1059-1084.
23. ISA (Informationssystem Anzeige) der Polizei. Hier wird u.a. jeder Tatverdacht aufgeführt. Mit wenigen Abstrichen fließt diese Statistik in die PKS ein.
24. Prof. Dr. Stephan Quensel, Universität Bremen, "Das Modell einer kriminellen Karriere" - sieben Phasen einer kriminellen Karriere, zit. in AGJ 1987, S. 204 ff.
25. Prof. Dr. Heribert Ostendorf, "JGG Kommentar", Carl Heymanns Verlag KG, 2. Aufl. 1991, § 38 JGG Rn. 6, S. 348.
26. Thomas Trenczek, "Auszug aus dem Souterrain?", DVJJ Hannover, S. 316.
27. Elias/Scotson, u.a.O., S. 305.
28. ebenda, S. 254.

SOLL DROGENHILFE STRAFBAR SEIN?*

Der Meinungsstreit um die Zulässigkeit von Gesundheitsräumen

Harald Hans Körner

Eine für die Drogenpolitik emotionale Diskussion um die Zulässigkeit von Gesundheitsräumen für Süchtige beschäftigt Medien, Parteien und Bürger. Während die SPD und die Grünen bereits verschiedene Modelle von Gesundheitsräumen auf der Grundlage von Rechtsgutachten und von Gesetzentwürfen diskutieren, werden Konsumräume von der CDU/CSU-Fraktion überwiegend abgelehnt. So bezeichnet der Parlamentarische Staatssekretär und Drogenbeauftragte E. Lintner die Gesundheitsräume in Frankfurt a.M. als rechtswidrig und kritisiert, Hessen treibe mit den Fixerstuben vorsätzlich Gesetzesuntreue, obwohl die einzigen drei Gesundheitsräume in der Verantwortung der Stadt Frankfurt a.M. liegen und mittlerweile von einer CDU-Oberbürgermeisterin fortgeführt werden. Während im November 1995 der Delegiertentag des Kreisverbandes Main-Kinzig der Jungen Union sich gegen Gesundheitsräume aussprach, forderte am 20.01.1995 der Stadtteilverband Frankfurt-Oder der Jungen Union mehr und weitere Gesundheitsräume. Nur wenige setzen sich im Rahmen der Diskussion mit den vorliegenden Rechtsgutachten auseinander und begründen, warum sie für oder gegen Gesundheitsräume sind. Nachfolgender Beitrag will deshalb mit Informationen die Diskussion bereichern.

I. Die Verelendung der offenen Drogenszenen und die Zunahme der Drogentoten

In dem letzten Jahrzehnt ließen die Repression und das Abstinenzgebot des geltenden Betäubungsmittelgesetzes nicht nur die Zahlen der Drogenabhängigen auf offenen Drogenszenen stark zunehmen, sondern grenzten auch die Drogenabhängigen, die nicht zu einer stationären Therapie bereit waren, zusätzlich aus. Die offenen Drogenszenen in zahlreichen europäischen Großstädten verwandelten nicht nur städtische Parks und Einkaufsviertel in Slums, sondern waren auch Kulisse regelmäßiger Polizeirazzien und Strafverfolgung, überhäuften Drogenabhängige mit Schmutz, Elend und Gewalt und setzten sie den Gefahren der Aids-Infektion und des Drogentodes aus. Die Taunusanlage und das Bahnhofsviertel in Frankfurt a.M., der Plattspitz und der Bahnsteig Letten in Zürich wurden als Endstationen zum Drogentod weltberühmt, wie vor den Augen der Bevölkerung Opiatabhängige öffentlich zwischen Müllhalden mit verunreinigten Spritzen sich zugrunde richteten. Die Abhängigen, die sich einen letzten Rest von Menschenwürde bewahrt hatten, zogen sich zur Injektion in unkontrollierte, in fast allen Großstädten geduldete Fixerräume auf den Bahn- und S-Bahnstationen zurück, nämlich in Toilettenkabinen, Telefon-

zellen und Unterkellerungen der Bahnhöfe, in leere abgestellte Waggons oder Baucontainer. Dieser zumeist therapieresistente Personenkreis wurde von der traditionellen, auf Abstinenz ausgerichteten, stationären Drogentherapie verloren gegeben und von der traditionellen Drogenhilfe nicht mehr erreicht. Einzelne Drogenpolitiker nahmen die Verelendung der Drogenabhängigen als angemessene Folge oder Strafe für die Therapieresistenz hin. In den letzten Jahren nahm deshalb die Verelendung dieser Altfixer unablässig zu und die Zahlen der Drogentoten stiegen an.

Um Aids-Verseuchung, Verelendung und Drogentod bei diesen Opiatabhängigen einzudämmen, bemühten sich im Inland und Ausland Beratungsstellen, Kontakt- und Anlaufstellen oder Krisenzentren in den Großstädten mit akzeptierender, niedrigschwelliger Drogenarbeit um diese Opiatabhängigen. Sie boten ohne Abstinenzforderung therapieresistenten Abhängigen Lebenshilfe und Überlebenshilfe an durch a) Informationen, b) Übernachtung, c) Verpflegung, d) Arbeitsvermittlung, e) Wasch- und Duschgelegenheit, f) ärztliche Versorgung, g) Beratung in den Bereichen: Arbeit, Freizeit, Aids, Schuldenregulierung, Strafsachen pp. Wegen unklarer Strafvorschriften konnten diese Einrichtungen ihnen jedoch lange Zeit keine Räume für einen streßfreien hygienischen Drogenkonsum bieten, obwohl gerade Infektionen, Injektionsvereiterungen und gesundheitliche Krisen beim Fixen für die gesundheitliche Verelendung der Abhängigen verantwortlich waren.

II. Die Entwicklung von Gassenzimmern in der Schweiz

Die Schweizer Erfahrungen mit den offenen Drogenszenen in mehreren Städten führten bereits 1988 zu einer heftigen Diskussion, ob die Gemeinden nicht durch Einrichtung von Gassenzimmern die Mißstände der offenen Drogenszene überwinden und zu Lebenshilfe und Überlebenshilfe beitragen könnten. Zwei Auffassungen prallten dabei aufeinander. Namhafte Politiker hielten Fixerräume für kontraproduktiv, da sie die Suchtprobleme stabilisierten, anstelle sie einzudämmen. Namhafte Juristen hielten Fixerräume für gesetzwidrig. Andere hielten Fixerräume nicht nur für rechtmäßig, sondern auch für geeignet, durch gesundheitliche Stabilisierung Fixer vor dem Drogentod zu retten und für die Therapie zu gewinnen.

* Mit freundlicher Genehmigung der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung aus: ZRP (Heft 12), 1995, S. 453-457.